

AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Busk.

VII. Teil. Ausgegeben und versendet am 15. April 1916.

172.

Herausgabe von Kriegsgut.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, dass in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer, herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist beim Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinter-

legen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Kreisgerichte zu hinterlegen.

173.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wieder die Kriegsmacht des Staates nach § 327. MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewahrnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

174.

Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes.

Im Sinne des Befehles des AOK. (QAbt.) Q. Op. Nr. 8028 vom 19./1. 1916 wird innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete längst des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Hrubieszów, Chełm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten drei Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 Vbl.

175.

Soldatengräber.

Alle Bewohner des Kreises werden aufgefordert sämmtliche Gräber gefallener Offiziere und Soldaten, ob Freund oder Feind pietätsvoll zu schonen, selbe durch Umfriedung für späterhin zu schützen und, wenn möglich, mit einem einfachen Holzkreuz zu versehen.

Die schon bestehenden Holzkreuze sind unbedingt auf den Grabstellen zu belassen was im Frühjahr bei den Anbauarbeiten, um ein Auffinden zu ermöglichen, von grösster Wichtigkeit ist.

Die Gendarmeriepostenkommandanten haben die Evidenz der Gräber fortzusetzen und obigen Anordnungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

176.

Brieftauben.

Der Privatbesitz von Brieftauben und solcher Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörigen Nebenräume (Stallungen und so weiter), desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

Die Einwohner werden auf dieses Verbot mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass die dieses Verbot Übertretenden sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig machen und dass auf diese strafbaren Handlungen (§ 327. MSt. G.) das Standrecht publiziert ist.

177.

Unglüksfall durch Explosion einer Granate.

Anlässlich eines Unglücksfalles, der sich durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss durch eine Zivilperson ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und schwere Verwundungen anderer nach sich zog, wird nachdrücklichst vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse gewarnt.

178.

Telegrafen und Telefon Linienwächter. Prämien.

Wer einen verbrecherischen Anschlag gegen Teleprafen-, Telefon-Leitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder erfolgte bösswillige Beschädigung solcher Leitungen mit Angabe der Täter, raschest beim nächsten k. u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 Kronen.

179.

Schonzeit für Fische.

Während der festgesetzten und kundgemachten Schonzeiten ist der Fang der nachstehend bezeichneten

Fischarten verboten; weiters ist es verboten Haustiere, besonders Enten — ausser in in der Nähe der Dörfer und Ansiedlungen befindliche Schwemmen — in andere Gewässer hineinzulassen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser rückzuversetzen.

Als Schonzeiten werden festgesetzt für:

1. Barsche (Perca fluviatilis) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.

2. Kaulbarsche (Perca acerina) die Zeit vom 15./III. bis 15./IV.

3. Schleien (Tinca vulgaris) die Zeit vom 1./V. bis 1./VII.

4. Karpfen (Cyprinus carpio) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.

5. Barben (Barbus fluviatilis) die Zeit vom 1./V. bis 30./VI.

6. Brasche (Abramis brama) die Zeit vom 15./II. bis 15./IV.

7. Äslinge (Chondrostoma nasus) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.

8. Döbel (Squalins cephalus) die Zeit vom 1./IV. bis 30./IV.

9. Krebse (Männl.) die Zeit vom 1./X. bis 31./III.
Krebse (Weib.) die Zeit vom 1./X. bis 31./VI.

Es ist verboten:

1. Drei Tage na Beginn der oben angeführten Schonzeiten während der festgesetzten Schonzeit die betreffenden Fischarten feilzubieten oder in Gasthäusern zu verabreichen.

2. Während des ganzen Jahres der Verkauf oder die Verabreichung von:

Barben unter 40 cm,
Aale unter 40 cm,
Barsche unter 25 cm,
Kaulbarsche unter 25 cm,
Äslinge unter 20 cm,
Döbel unter 20 cm,
Hechte unter 25 cm,
Krebse unter 10 cm.

Niemand darf den Fischfang ausüben, der nicht mit einer seine Befugnis zum Fischfange in den Gewässern bescheinigenden Fischkarte versehen ist.

Beim Fischen angetroffene Personen, welche das nötige Dukument nicht vorweisen können, werden zur Verantwortung gezogen.

Alle bisher Fischereiberechtigten haben ihre Rechte beim k. u. k. Kreiskommando geltend zu machen.

180.

Provenienz des Wildes.

Über jedes in den Handel gebrachtes Stück Wild, sowohl auf den Marktplätzen wie auch in den Geschäften, muss eine Bestätigung der Provenienz des Wildes vorgewiesen werden können. Diese Bestätigung muss durch den Jagdbesitzer ausgestellt und durch den Gemeindevorsteher der zuständigen Gemeinde beglaubigt werden.

Jeder Jagdbesitzer ist verpflichtet über das in seinem Revier erlegte und verkaufte Wild folgendes Zertifikat auszustellen:

Bestätigung des Provenienz des Wildes.

Von dem am .... 191..... im Jagdreviere ....
erlegten Wilde habe ich dem .... in ....
nachstehendes Wild verkauft: ....
....
....
....
....

Unterschrift und Adresse des Jagdberechtigten:

....

Die Richtigkeit der obigen Bestätigung wird seitens des Gemeindeamtes in .... bestätigt.

....

Gemeindesiegel. Datum. Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Jede solche Bestätigung hat vom Tage der Jagd an 14 Tage Giltigkeit.

Zur Ausübung der Kontrole sind berufen: Die k. u. k. Gendarmerie, Finanzwache, das Forstschutzpersonale und die Gemeiden. Das ohne der Bestätigung der Provenienz, sei es wo und wie immer, feilgebotene Wild, ist zu konfiszieren, dem nächsten Hilfskomitee, wenn ein solches nicht besteht, dem nächsten Gemeindeamte zu übergeben und hierüber die Anzeige beim Kreiskommando behufs Bestrafung des Schuldtragenden nach Art II. § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 Vgd. Nr. 30. Stück VII. zu erstatten. Das konfiszierte Wild wird vom betreffenden Hilfskomitee, beziehungsweise Gemeindeamte im Versteigerungswege veräussert. Der Erlass ist dem Kreiskommando einzusenden, welches den Betrag zu wohltätigen Zwecken verwenden wird.

181.

Staatshengste.

Zur Hebung der Pferdezucht im hiesigen Kreise wird vom 1. März 1916 angefangen die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste erfolgen.

Die Beschälstation wird in Piotrków, Miechów, Noworadomsk, Borowa, Pinczów, Kielce, Radom, Lublin, Opoczno, Lubartów, Puławy, Kraśnik, Jędrzejów, Olkusz, Zamość, Sandomierz, Opatów, Włoszczowa, Wierzbnik und Kozienice aufgestellt.

Für jede Stute ist ein Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen.

Dieses Zeugnis, mit Angabe der Farbe, Abzeichen und des Alters der Stute, hat der Viehbeschauer im Herkunftsorte auf den Formularen wie für die Märkte auszustellen und wird vom k. u. k. Kreistierarzt nach der Besichtigung der Stute unterfertigt.

Die Decktaxe beträgt für die erste Belegung 2 bzw. 3 Rubel.

Für 5 weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengstenstation ist kein Betrag mehr zu entrichten. Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich, und gegen Aufzahlung der Differenz nur für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

Die Anmeldung der zu belegenden Stuten hat bei dem Kommandanten der Beschälstation zu erfolgen.

182.

Beschränkung im Verabreichen von Fleischspeisen.

Mit Rücksicht auf den Viehmangel im Bereiche des Militär-General-Gouvernements wird im Sinne des § 4 der Verordnung des A. O. K. vom 29./XI. 1915 Nr. 46 die Anordnung in Erinnerung gebracht. Darnach ist die Verabreichung (Verkauf) von rohem und zubereitetem (gekocht, gebraten, geselcht u. drgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern in öffentlichen Lokalen an zwei Tagen der Woche u. zw. Montag u. Donnerstag verboten.

Der Verkauf von Wurstwaren und der sogenannten »Innerei« (Lunge, Leber, Nieren, Filz, Hirn etc.) ist gestattet.

An diesen Tagen haben alle Fleischerläden geschlossen zu halten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

183.

Bestimmungen für den Verkehr mit Mehl und Brot.

Die zulässige Verbrauchsmenge von Brotfrucht ist pro Kopf und Tag mit 250 Gr. Brotfrucht oder 200 Gr. Mehl festgesetzt. Ausserdem ist eine Surrogierung des Brotbackmehles mit bis zu 20% Kartoffelmehl, Flocken oder gekochten Kartoffel anbefohlen.

Überdies müssen von nun an bei der Broterzeugung 20% Gerstenmehl beigemischt werden.

Es ist sonach ab 22. März 1916 allen Bäckern verboten, eine andere als obige Brotmischung zu erzeugen.

Luxus und Kleingebäck, wie Semmeln, Kipfeln, Strizeln, Bretzeln u. dgl. darf von Bäckern, Händlern, offenen Verkaufsständen, in Schänklokalen, Teehallen u. dgl., sowie im Uherziehen nicht mehr verkauft werden.

Die Approvisionierungs-Kommision resp. die Gemeindehilfskomitees als ausübende Organe der App. Komm., welche mit der Versorgung der auf den Mehl-, resp. Getreideeinkauf angewiesenen Bevölkerung betraut sind, haben bei der Zuteilung der Kontingente an Bäcker und Private immer 30% Vollmehl, 30% Schortmehl, 20% Gerstenmehl und 20% Kartoffel zu berücksichtigen.

Hiezu wird jedoch bemerkt, dass Mehl, Getreide und Brot nur an solche Konsumenten abgegeben werden darf, welche kein Mehl oder Getreide besitzen und eine diesbezügliche Erklärung abgeben.

Unwahre Angaben und jedweder Missbrauch werden mit empfindlichen Geld- und Arreststrafen geahndet.

Jeder Bäcker, Händler oder Gewerbetreibende, der Mehl zur Verarbeitung von Speisen verwendet, hat über seine Vorräte und den Verbrauch eine Vormerkung zu

führen. Dieselbe ist jederzeit auf Verlangen der Behörde der App. Komm. oder Gemd.-Hilfskomm. zur Einsicht vorzulegen.

184.

Kundmachung.

Es wird aufmerksam gemacht, dass eine, von einem fremden Kreiskommando erteilte Ermächtigung zum Einkaufe von Lebensmittel oder Vieh noch nicht zur Ausfuhr derselben aus dem Kreise Busk berechtigt.

Die Einkäufer werden im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, vor jedem Abschlusse erst die Ausfuhrbewilligung des Kreiskommandos Busk zu erbitten.

185.

Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

Solche jüdische Läden und Gewörbe, die am Samstag geschlossen sind, dürfen am Sonntag bis 10 Uhr vormittags und dann von 12—1 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

Für jüdische Lebensmittelgeschäfte und Läden mit Gegenständen des täglichen Gebrauches haben die Befehle betreffend Sonn- und Feiertagsruhe und festgesetzten Verkaufstunden — 3 bis 4 Stunden Verkaufszeit — weiter zu gelten.

186.

Wohltätigkeitsmarken.

Dem Zentralhilfskomitee in Lublin wurde zur Erhöhung seiner Einkünfte, im Einvernehmen mit der k. u. k. Etappenpostdirektion in Lublin der Verkauf von Wohltätigkeitsmarken und die Verbreitung diesbezüglicher Kundmachungen im Okkupationsgebiete gestattet. Diese Marken dürfen auf Briefen und Korrespondenzkarten neben der vorgeschriebenen Postmarke angebracht werden, jedoch unter der Bedingung dass hiedurch die Deutlichkeit der Adresse, die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke nicht beeinträchtigt, sowie die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Frankierungsmarken nicht erschwert wird.

187.

Saisonarbeiter Rückkehr aus Deutschland.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin vom 25. Februar 1916 B. Nr. 150/16 werden die Ansuchen um Heimreise der Saisonarbeiter, von den deutschen Behörden nur in seltenen Fällen berücksichtigt.

Es sind daher nur solche Gesuche, wo dringende Ursachen angeführt und nachgewiesen werden, anher vorzulegen.

Alle anderen Gesuche, werden unberücksichtigt bleiben.

188.

Unterhaltungen in öffentlichen Lokalen.

Das Abhalten irgendwelcher Unterhaltungen in öffentlichen Lokalen während der Nachtstunden mit oder ohne Musik ist ohne vorherige Bewilligung seitens des k. u. k. Kreiskommandos strengstens untersagt.

Zuwiderhandelnde werden exemplarisch bestraft.

189.

Ersichtlichmachung der Preise.

Jeder, der gewerbsmässig oder auf einem Markte die im letzten Absatze verzeichneten Lebensmittel oder unentbehrlichen Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhält oder verkauft, ist verpflichtet den Preis dieser Waren ersichtlich zu machen. Dieser Preisanschlag muss in dem den Kunden zugänglichen Geschäftsraum, an dem Verkaufsstand oder Marktplatz, an der Ware selbst oder an einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstür, Verkaufstisch) vorhanden sein. Die Preise müssen in gut lesbarer Schrift und mit klarer Bezeichnung der Warenqualität und der Warenmenge, für welche sie gelten, angegeben werden. Die Warenmenge ist nach dem gebräuchlichen russischen Mass und Gewicht, der Preis in Kronenwährung anzusetzen.

Wenn ein Verkäufer dieser Vorschrift nicht nachkommt, wird die Behörde seinen Laden sperren, beziehungsweise ihn vom Markte abschaffen. An der Tür seines Ladens wird ein mit dem Amtssiegel versehener Zettel folgenden Inhaltes angebracht werden: »Wegen Mangel der vorgeschriebenen Ersichtlichmachung der Preise behördlich geschlossen«.

Der gemassregelte Geschäftsmann darf mit dem Verkauf erst dann wieder beginnen, wenn er beim k. u. k. Kreiskommando die Durchführung des vorschriftsmässigen Preisanschlages gemeldet hat, wenn die Prüfung durch Amtsorgane ergiebt, dass die Ordnung wirklich hergestellt worden ist und wenn da-

ruf hin das k. u. k. Kreiskommando die Wiederaufnahme des Verkaufes ausdrücklich gestattet und den vorerwähnten Zettel amtlich entfernen lässt.

Der Preisanschlag muss bei folgenden Waren erfolgen:

Fleisch jeglicher Art (frisch und konserviert), Speck, Schweineschmalz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen, Buchweizen, Hirse, Brot, Fisolen, Erbsen, Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Speiseöl, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffe, Tee, Zucker, marktgängiges frisches Gemüse, marktgängiges frisches Obst, Brennholz, Hausbrandkohle, Petroleum, Brennspiritus, gewöhnliche Kerzen, gewöhnliche Kern- und Schmierseife, Zündhölzchen.

190.

Viehverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes.

Um die Approvisionierung mit Vieh den notleidenden Industriekreisen und grösseren Städten im Okkupationsgebiete zu ermöglichen, wird nachstehendes verlautbart:

1) Insoferne nicht aus veterinärpolizeilichen Rücksichten einzelne Distrikte gesperrt sind, werden Zwecks Einkaufes von Vieh innerhalb des Okkupationsgebietes für Approvisionierungszwecke vom Kreiskommando, für dessen Bereich das Schlachtvieh beschafft werden soll, Einkaufszertifikate ausgestellt, welche den Namen des Einkäufers und die Anzahl der anzukaufenden Tiere enthalten.

2) Der Einkäufer hat dieses Zertifikat dem Kreiskommando, in dessen Gebiet er den Einkauf besorgen will, zur Vidierung vorzulegen.

3) Der Einkauf darf erst nach dieser Vidierung vorgenommen werden, und ist beim Antrieb des Viehes den zuständigen Kreiskommando aus dessen Bereich es abgetrieben wird, hievon die Meldung zu erstatten.

4) Solange ein Kreis bezüglich der Vieheinfuhr nicht gesperrt ist, darf dieselbe nicht behindert werden.

5) Durch diese Verfügung werden selbstverständlich die von den Kreiskommandos bereits erlassenen Marktpolizeilichen oder sonstige auf die Evidenz des Viehstandes bezughabende Anordnungen nicht berührt.

191.

Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahnen.

Mit 1. Februar 1916 ist auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft getreten. Durch diesen wurde der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag vom 5. Oktober 1915, aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbureau »Rekord« Lublin, Kapucyńska 2, und bei den Auskunftstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von 1.20 K. per Stück kauflich.

192.

Einführung eines Tarifes für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn.

Mit Wirkasamkeit vom 1. März 1916 ist auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein Tarif für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck in Kraft getreten, durch welchen die bisherigen Fahrpreise und Beförderungsbedingungen aufgehoben und ersetzt wurden.

Exemplare des Tarifes sind durch die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, die Auskunftstellen des M. G. G. in Krakau, ul. św. Gertrudy 12, in Rzeszów, in Lemberg (ul. Akademicka) und in Piotrków, die k. u. k. Heeresbahnstationen, sowie durch die Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien, I. Biberstr. 16 und in Tarifverkaufszentralbüro der ung. Eisenbahnen, Budapest, VI, Akademi utca 3 zum Preise von K. 1.— zu beziehen.

193.

Reisepässe nach Deutschland.

Die Bevölkerung wird hiemit aufmerksam gemacht, dass Reisen nach Deutschland zwecks Abholung von Familienangehörigen, welche dort in Arbeit stehen, unzulässig sind und Gesuche um Ausfolgung eines Reisepasses zu diesem Zwecke abgewiesen werden.

194.

Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem kaiserlich deutschen und aus dem kaiserlich deutschen nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

I.

Für Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) Der Reisepass.

2) Der besondere Ausweis.

ad 1) Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 VBl., ausgestellten Reisepässe werden vom kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend erkannt.

ad 2) Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des ötserreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden.

Der Reisepass wird sodann an die übersendete Stelle unmittelbar von der kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt, im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Für Reisen in das österreichische-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) Der Reisepass.

2) Das Visum des Reisepasses.

ad 1) Die von den kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung II b, Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. und werden als zureichend erkannt.

ad 2) Das Visum wird ausgestellt vom AOK. selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg, oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK. oder vom k. u. k. Kriegsministerium.

Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenden Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendete Stelle zurückgeschickt.

195.

Erleichterung im Grenzverkehre mit Galizien.

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an Galizien grenzenden Kreise des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten galizischen Grenzbezirk übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegendem Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando oder von den ihm hiezu ermächtigten Organen gebührenfrei auszustellende Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Einwohner der benachbarten galizischen Grenzbezirke bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Teritorium der anliegenden Grenzkreisen im Verwaltungsgebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen übertreten, wenn sie mit einer im § 5. der Vdg. der k. k. galizischen Statthalterei vom 30. Juli 1915 Nr. 18.552/pr. L. G. Bl. Nr. 33. vorgeschriebenen Legitimation versehen sind.

Diese mit der Personbeschreibung und eventuellen eigenhändigen Uuterschrift des Inhabers versehene Legitimation hat vom zuständigen k. k. Bezirkshauptmann oder von den, vom ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen ausgestellt zu sein und gilt auf höchstens 28 Tage.

§ 3.

Die in den §§ 1. und 2. erwähnten Ausweispapiere berechtigen zum Überschreiten der Grenze lediglich an den in der Legitimation selbst ausdrücklich bezeichneten Grenzübertrittsstellen sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise.

§ 4.

Bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen kann dem Rettungs- und Hilfspersonale der Übertritt über die Grenze seitens der Grenzwachorgane ohne Ausweisleistung gestattet werden.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Art. II. § 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30. V. Bl. festgesetzten Strafausmasses.

Muster.

Grenzausweis Przepustka graniczna Nr.

gültig vom ... bis ...
ważna od ... do ...

zum wiederholten Grenzübertritt zwischen ...
do częstszego przekraczania granicy między

und ...
i

an dem Grenzübergange bei ...
w miejscu granicznem w

für den ...
dla

wohnhaft in ...
zamieszkałego w

K. u. K. KREISKOMMANDO.
C. i K. KOMENDA OBWODOWA.

... am dnia ... 191...

Vorderseite:

Anmerkung über ein etwaiges Transportmittel (Reitpferd, Wagen Fahrrad) mit Angabe der Beschreibung desselben): Art des Wagens, Geschlecht und Farbe der Zugtiere, Fabriksnummer des Fahrrades).

Uwaga co do ewentualnego zaprzęgu (konia, wozu, roweru) z podaniem i opisem tegoż (rodzaj wozu, płeć i maść konia, zwierząt pociągowych, numer fabryczny roweru).

Rückseite.
Odwrotna strona.

Personsbeschreibung:

Opis osoby:

Beschäftigung ...
Zatrudnienie

Alter ...
Wiek

Statur ...
Wzrost

Gesicht ...
Twarz

Haare ...
Włosy

Augen ...
Oczy

Nase ...
Nos

Mund ...
Usta

Bart ...
Broda

Besondere Kennzeichen
Szczególne znaki

Ev. eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
Ewentualny własnoręczny podpis posiadacza:

...

196.

Postverkehr des Militär-Generalgouvernement-Gebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund des § 5 (Abs. 2) der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird im Einvernehmen mit dem kais. deutschen Reichs-Postamte in Berlin der Postverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Zur Beförderung sind zugelassen:

a) gewöhnliche und rekommandierte Dienstbriefe,

b) gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben).

2. Die privaten Briefpostsendungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen augegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.

3. Die Gebührensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, somit auch wie im innern Verkehr des Gouvernement Bereiches Lublin.

4. An den neuen Postverkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte:

Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanow, Czenstochau, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisch, Koło, Konin, Kutno, Lenczyca, Lipno, Łodz, Łowicz, Mława, Pabianice, Płock, Płońsk, Przasnycz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sierpc, Skierniewice, Słupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszow, (Kreis Brzeziny), Turak, Wielun, Wloclawek, Zdunska Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei denen die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben. Bestellungen finden nicht statt.

5. Die Zulassung rekommandierter Privatsendungen und der Postanweisungen, sowie des Privattelegrammverkehres wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

6. Hinsichtlich des gegenseitigen Feldpostverkehres bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

197.

Briefe nach Amerika.

Die direkte Briefverkehr nach Amerika für Personen, welche von ihren Verwandten dort Geldunterstützung erbitten, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle Briefe müssen kurz, in deutscher oder polnischer Sprache und nur nach folgendem Muster geschrieben sein:

„An ....
(Name des Empfängers)

....
(Wohnort).

....
(Genaue und deutliche Adresse, Strasse u. Nr.

„Wir sind gesund, aber brauchen nötig Geldunterstützung. Bitte uns zu helfen. Wir senden herzliche Grüsse“.

....
(Name des Absenders)

....
(Genaue Adresse, Wohnort)

....
(Strasse und Nummer)

2. Ausser obigen Mitteilungen darf auch ein Todesfall in der Familie gemeldet werden. **Alle anderen Nachrichten sind unbedingt verboten.**

3. **Die Briefe müssen offen aufgeliefert werden und auf dem Briefumschlag folgende Adresse tragen:**

Hebrew S. and I. Aid Society,
229 East Broadway,
New-York City.

Auf jedem Briefumschlag sind 25 Heller in Briefmarken aufzukleben.

Die Briefe sind sodann bei der Post anzugeben.

4. Die genannte Gesellschaft in New-York übernimmt es, die Briefe dem Empfänger in Amerika kostenlos auszuliefern.

198.

Erleichterungen im Grenznahverkehre mit dem kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegendem Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. vorgesehenen Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthält.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises des österr.-ung. Okkupationsbebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der Nr. 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmässigen Passe oder — solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist — mit einer Personalbeschreibung, die auf der Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses.

Grenzausweis
Przepustka graniczna Nr. ....

gültig vom / ważna od .... bis / do 1916

zum wiederholten Grenzübertritt zwischen / do częstszego przekraczania granicy między ....

und / i ....

an dem Grenzübergange bei / w miejscu granicznem w ....

für den / dla ....

wohnhaft in / zamieszkałego w ....

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit der Identitätskarte / Przepustka ta ważną jest jedynie w połączeniu z kartą tożsamości Nr. .... des Kreiskommandos in / komendy obwod. w ....

.... den / dnia .... 1916.

K. u. K. KREISKOMMANDO.
C. i K. KOMENDA OBWODOWA.

Anmerkung über ein etwaiges Transportmittel (Reitpferd, Wagen, Fahrrad) mit Angabe der Beschreibung desselben (Art des Wagens, Geschlecht und Farbe der Zugtiere, Fabriksnummer des Fahrrades).

Uwaga co do ewentualnego zaprzęgu (konia, wozu, roweru) z podaniem i opisem tegoż (rodzaj wozu, płeć i maść konia, zwierząt pociągowych, numer fabryczny roweru).

199.

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

GATTUNG				Preise für 1 kg. Kronen	Heller
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 mm. stark auch Brustblattleder		Natur	12	40
			schwarz	10	40
	4 bis 5 mm. stark		Natur	12	—
			schwarz	10	—
Brandsohlenleder (bis 3 mm. stark *)	in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen. Kalbsfällen oder Kipsen			11	20
	aus Hälsen oder Avern			10	40
Oberleder	aus Kalbsfellen		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm. stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1·5 mm. bis 2·5 mm. stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2·5 mm. stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)	Vache		in Hälften oder im Ganzen	8	80
			Croupons	10	10
			Hälse	7	85
			Avern	6	70
	Sohlleder		in Hälften oder im Ganzen	9	60
			Croupons	11	50
			Hälse	8	—
			Avern	7	20

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten.

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:		Kronen für das Kilogramm niedriger
halbe Häute um	0·50	
Croupons Hälse und Avern	1·—	
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:		
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um	2·—	

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen und Heller	9	60
Rosshälse » » » » » » »	10	55
Rossschilder » » » » » » »	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gärbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedriger Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungiltig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeugnisse.

3. Im Grosshandel, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibenden, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstäten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn — oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gärbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt ingerdwie dazu mitwirkt, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwiedergehandelt wird,

3) wer ein Zuwiederhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im

Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

200.

Kundmachung womit die Erzeugung bistimmter Ledersorten verboten wird.

1.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1. Kalbfelle einschliesslich Fresser und Pittlinge deren »salzfrei vorgewogenes Gewicht« mehr beträgt als

a) mit Kurzfuss und Kopf 4 kg.,

b) mit Kurzfuss ohne Kopf $3^1/_2$ kg.

Bei Kalbfellen mit Langfuss, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg. für jede dieser Abarbeitungsarbeiten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2) Rindshäute einschliesslich Stierhäute,

3) Rosshäute.

2.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in 1 genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen auch zur Fertigstellung solchen Leders dienenden Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

3.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements erfolgen.

4.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten verarbeitet werden.

5.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nich auf Oberleder, das aus Kalbfellen hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in 1. Pkt. 1. angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

6.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten, auch Stierhäuten, von deren Blössen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders ist verboten.

7.

Das Zerschneiden von halbfertigem oder fertigem Leder aller Art, aus Rind-, Ross- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle ist verboten.

8.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

201.

Kundmachung

betreffend die Entrichtung der für das Jahr 1915 fälligen Steuern.

Obwohl der Termin für die Abstattung der für das Jahr 1915 vorgeschriebenen Grund-Rauchfang-Weg-Steuern und Schulumlagen längst abgelaufen ist,

haben nur wenige Gemeinden die fälligen Steuern abgeführt.

Ich fordere deshalb nochmals die Gemeindvorstande und Soltysse auf, bis spätestens 15. Mai 1916, die für das Jahr 1915 rückständigen Grund-Rauchfangs-Weg-Steuern und Schulumlagen bei den Steuerpflichtigen einzuheben und an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

Die Gemeindevorstände und Soltysse, welche diesem Befehl nicht folgeleisten, werden gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 insofern ihr Vorgehen einer strengeren Strafen nicht unterliegt mit Geldstrafen bis 2000 Kr. oder Arreststrafen bis sechs Monaten bestraft werden. Dieselbe Strafe wird auch auf die einzelnen Steuerpflichtigen die ihrer Steuerpflicht nicht nachkommen, verhängt werden.

202.

Tabakmonopol.

§ 1.

Monopolrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Miltärverwaltung vorbehalteten.

Unter »Tabak« werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3 der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfunddreissig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5 der Zollordnung).

§ 3.

Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Massgabe der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl. ermächtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet § 4, Schlussabsatz, keine Anwendung.

In Bezug auf diese Vorräte können die nach den landesgesetzten einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von 100% des Steuersatzes erhöht werden.

Die Vorräte sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiete sie lagern. Nicht angemeldete Vorräte dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklärrt.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlussbestimmung.

Die Verordnungen des Armeeobekommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl. sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Massstabe von 100 kg. einem Zollsatze von 250 Kronen.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1, 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. März 1916 in Kraft.

203.

Vereinswesen.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin A. Nr. 6260/16 vom 7. Februar 1916 müssen die Statuten aller nichtpolitischer wirtschaftlicher, — Konsum Geselligkeits-, Sport- und Wohltätigkeitsvereine, Berufsgenossenschaften u. a. durch das k. u. k. Kreiskommando bestätigt werden.

Die betreffenden Gesuche sind daher unter Anschluss von 3 Exemplaren der Vereinsstatuten und Angabe des Vor- und Zunamens sowie öffentlicher Anstellung eines jeden Mitgliedes der Verwaltung an das k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Dagegen die Entscheidung hinsichtlich aller politischen Vereine und solcher, deren Tätigkeit leicht auf politisches Gebiet übergreifen könnte, sowie aller Vereine, deren Tätigkeit sich auf 2 oder mehrere Kreise erstreckt, wird dem Militärgeneralgouvernement vorbehalten.

Die betreffenden Gesuche sind daher unter Anschluss von 3 Exemplaren der Vereinstatuten durch das k. u. k. Kreiskommando an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement vorzulegen.

Wenn sich die Vereinstätigkeit auf mehrere Kreise erstrecken soll, so ist für jeden der in Betracht kommenden weiteren Kreise ein Statutenexemplar mehr beizuschliessen.

204.

Verordnuug des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916,

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl. oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl. ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

205.

Obligatorische Feuerversicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung wonach in den Gouvernements des Königreiches Polens alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, unverändert fortbesteht, dass also die Prämienbeiträge von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten sind, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der »Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polens in Warschau« im

Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

206.

Reparatur und Erhaltung der Gemeindewege.

Alle Gemeindestrassen des Kreises befinden sich, trotz manchen im vorigen Jahre bereits durchgeführten Ausbesserungen noch immer in einem derart schlechten Zustande, dass zahlreiche Stellen unpassierbar sind. Auf Grund der, bei meinen Dienstreisen gemachten Wahrnehmungen bin ich zur Übezeugung gekommen, dass die Gemeindevorstände für die Erhaltung der Gemeindewege nicht entsprechend sorgen, und verschiedene Ausflüchte suchen, um die angeordnete Strassenarbeit in die Länge zu ziehen, ohne zu bedenken, dass bessere Wege in erster Linie den Gemeindebewohnern von Nutzen sind.

Die im vorigen Jahre durchgeführten Strassenarbeiten haben gezeigt, dass die Arbeiten bei den Strassenreparaturen seitens der Bevölkerung höchst nachlässig ausgeführt werden, indem die Leute entweder zu spät oder erst mit Aufgebot von Militär und Gendarmerie zur Arbeit kommen.

Dieses Übel muss unbedingt abgeschafft werden und darf im laufenden Jahre nicht mehr vorkommen.

Für die Frühjahrsstrassenarbeiten, die mit Beginn der besseren Witterungsverhältnisse angefangen werden, bin ich gezwungen Folgendes anzuordnen: alle wichtigeren Gemeindewege, welche entweder Hauptstrassenzüge sind, oder zu solchen führen, müssen im Laufe des Jahres 1916 in einen solchen Zustand gebracht werden, dass der Lastwagenverkehr in allen Jahreszeiten, also auch im Frühjahre und Herbste ungehindert sich abwickeln kann.

Vor allen ist das Ausheben beiderseitiger Strassengräben dringend nötig, um den Wasserabfluss von der Fahrbahn der Strasse zu ermöglichen; Strecken, wo sandiger Boden ist, müssen regelmässig ausgebessert werden, dass die entstandenen Löcher und Tiefen, durch Fuhrwerke bewirkte Einschnitte stets planirt werden. Alle anderen Strecken, deren Boden fester ist, und welche Steinunterlage schon besitzen, müssen gründlich repariert werden.

Die Reparatur derselben beruht vor Allem auf entsprechender Beschotterung; für die Planierung der Fahrbahn ist eine entsprechende Menge dünn geschlägelten Schotters vorzubereiten. Der Stein ist von benachbarten Steinbrüchen zu beziehen. Alle Schlaglöcher werden mit diesem Schotter ausgefüllt, fest gestampft und mit einer bis 3 cm dicken Sandschichte zugedeckt.

Diejenigen Strassenstrecken, die gänzlich schlecht und abgenützt sind, werden auf der ganzen Fahrbahn frisch beschottert, gestampft und mit Sand bestreut. Die bestehenden Brücken und Durchlässe müssen im Bedarfsfalle zweckentsprechend repariert werden, um den Lastenverkehr vollkommen sicher zu stellen.

Alle angeführten Arbeiten werden mit eigenen Kräften der betreffenden Gemeinden ausgeführt. Um dieselben beim Antritt der günstigen Witterung sogleich in Angriff nehmen zu können muss der nötige Schotter schon jetzt vorbereitet werden. Diese Arbeiten müssen im Laufe des Jahres mit Bestimmtheit und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden. Das k. u. k. Kreiskommando bestimmt zur technischen Aufsicht und Kontrolle der Arbeiten einen Ingenieur, der alle Strassen bereisen und über den Fortschritt berichten wird. Die ganze Arbeit wird so geregelt, dass alle den Gemeinden unterstelleden Ortschaften auf Ihren Territorium zur Gesammtarbeit herangezogen werden.

Die Herren Wojts werden unter persönlicher Verantwortung strengstens aufgefordert, die unterstellten Soltysse über die angeordneten Arbeiten sofort entsprechend zu belehren, alle Vorbereitungen durchzuführen und zu sorgen, dass die Arbeiten sogleich in Ausführung kommen. Bei Nichtbefolgung des Befehles, werden die Schuldtragenden empfindlich bestraft.

Die Gendarmerie hat gelegentlich ihres Dienstes diese Arbeiten zu beaufsichtigen und darauf zu sehen, dass nach stärkerem Regen, Tauwetter etz. entstandene Schäden an den Strassen und Wegen sofort durch die Gemeinde (Soltys) hergestellt werden. Ich wiederhole nochmals, dass diese Herrichtung der den Gemeinden zu erhaltenden Fahrwege und Strassen kostenlos durch die Einwohner geschehen muss, also eine Entlohnung für diese Arbeit nicht zu zahlen ist. Ich werde nicht ermangeln jede mögliche Unterstützung bei diesen Arbeiten leisten zu lassen.

207.

Festellung der Kriegsschäden.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 24. Jänner 1916 Nr. 19381 v. 1915 dem Zentralhilfskomitee in Lublin die Bewilligung erteilt, alle unmittelbar infolge der Kriegsereignisse entstandenen Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städtchen im k. u. k. okkupierten Gebiete festzustellen und zu schätzen.

Die Feststellung und Schätzung der Schäden werden im Namen des Zentralhilfskomitees in Lublin die

landwirtschaftlichen Ortschätzungskommissionen durchführen.

Die Tätigkeit dieser landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen dient derzeit nur zu informativen Zwecken.

208.

Sanitäre Vorschriften.

Das k. u. k. Kreiskommando hat die Wahrnehmung gemacht, dass im hiesigen Kreise trotz wiederholter Warnung noch immer derartige Übelstände sanitärer Natur herrschen, dass die Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch diese Nachlässigkeiten unbedingt gegeben erscheint.

Es wird daher Nachstehendes verfügt:

A. Aborte.

1) Bei jedem Hause, welches ein Hofraum besitzt, muss bis 30. Mai 1916 ein Abort errichtet werden, welcher eine dicht gedeckte gegen Einfluss von Regenwasser geschützte und ausgmauerte Senkgrube zu besitzen hat. Bis zu dem oben festgesetzen Zeitpunkte, bis zu welchem die gemauerten Senkgruben auszubauen sind, ist zwar bei jedem Hause, das einen Hof besitzt, ein Abort zu errichten; es kann jedoch provisorisch statt der Senkgrube zum Auffangen der Exkremente eine wasserdichte Tonne oder ein bezügliches Fass aufgestellt werden. Die Senkgruben bezw. die provisorischen Abortbehälter (Fässer-Tonnen) sind nach Bedarf auf Kosten des Hauseigentümers zu entleeren. Die Plätze, wohin die Exkremente zur Entleerung seitens der Hausbesitzer zu schaffen sind, bestimt der Stadtmagistrat bezw. der Gemeindevorsteher, welcher diese Plätze öffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben hat.

2) Bei jenen Häusern, welche keinen Hofraum besitzen, muss entweder im Hause selbst ein mit einer Senkgrube bezw. mit einem provisorischen Abortbehälter, (wie sub 1 verfügt wurde), versehener Abort errichtet werden. Die Aborte sind rein zu halten und täglich mit Chlorkalk oder mit pulverisierten Torf zu bestreuen.

3) Für Häuser, in welchen keine der obgenannten Abortarten errichtet werden können, hat die Gemeinde auf ihre Kosten auf den Strassen, bzw. Plätzen an geeigneter Stelle öffentliche Aborte bis 30. Mai 1916 zu errichten. Diese öffentlichen Aborte sind mit einer gemauernten, dicht schliessenden Senkgrube zu versehen.

Die Errichtung eines derartigen öffentlichen Abortes ist seitens der Gemeinde dem Kreiskommando rechtzeitig vorher anzuzeigen und behält sich das Kreiskommando vor, gegebenen Falles hinsichtlich jedes einzelnen derartigen Baues noch spezielle ergänzende Anordnung zu treffen.

B. Kehrichtabfuhr.

In der Ortschaften Busk, Chmielnik, Stopnica u. Nowy Korczyn sind in jedem Haushalte abgesondert, Kehricht und anderweitige Abfälle aller Art, mit Ausnahme der Exkremente, in besonderen mit Deckel versehenen Bahältern oder Kisten zu sammeln.

Diesen Kehricht hat die Gemeinde wöchentlich zweimal u. z. jeden Montag und Donnerstag auf ihre Kosten von den einzelnen Häusern abzuholen und ausserhalb der Stadt auf geeigneten Stellen, zu entladen.

In den vorgenannten 4 Ortschaften hat die Gemeinde auch zur Entleerung der Abortsenkgruben Pumpvorrichtungen und Tonnen zu beschaffen, welche Gegenstände gegen Entgelt seitens der Gemeinde an die einzelnen Hausbesitzer zur Benützung leihweise abzugeben sind.

C. Strassenpolizei.

Jede Verunreinigung der Strassen und Plätze, insbesondere durch Verrichtung der Notdurft, durch Ausschütten von Schmutzwässern, Entleeren von Asche, Kehricht und anderen Abfällen, ist strengstens verboten.

D. Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit.

Die Geschäftslokalitäten, Wohnungen und die Gebrauchsgegenstände in Geschäftslokalitäten und Wohnungen sind peinlich rein zu halten. Die Geschäftslokalitäten sind auszuweissigen und in entsprechendem Zustande zu erhalten. Die Verkaufstische, sowie die Geräte in den Geschäftslokalitäten, sind täglich gründlich abzuwaschen. Die Geschäftslokalitäten mindestens einmal wöchentlich auszuscheuern.

Lebensmittel insbesondere Brot und Esswaren sind in den Geschäftslokalen derart aufzubewahren, dass eine Verunreinigung derselben (durch Fliegen, Angreifen seitens des Publikums, Staub etc) sicher verhütet wird.

Als Einpackpapier darf nur reines unbedrucktes Papier verwendet werden.

Der Verkauf von Fleisch und Esswaren ist auf öffentlichen Plätzen verboten.

Stiegen, Türen, Fenster etc. sind reinzuhalten. Endlich haben sich auch die Personen selbst rein zu halten. Das k. u. k. Kreiskommando kann zur Erzielung der Reinlichkeit geeignete Zwangsmassregeln anordnen.

E. Brunnen.

Jeder Brunnen muss bis zur wasserführenden Erdschichte mit Zementplatten oder Mauerwerk ausgekleidet sein.

Jeder Brunnen hat einen erhöhten Brunnenkranz zu besitzen.

Brunnen, welche mit Pumpwerk versehen sind,

müssen einen mindestens 30 cm. über die umgebende Erdoberfläche hervorragenden Brunnenkranz haben.

Bei Ziehbrunnen wird die Höhe des Brunnenkranzes mit mindestens 80 cm. bestimmt. Bei Pumpbrunnen ist der Brunnenschaft mit einer Zementplatte oder mit einem gut schliessenden Holzdeckel abzuschliessen. Bei Ziehbrunnen kann der Brunnenschaft zwar offen belassen werden, es muss jedoch das Schöpfgefäss unabnehmbar mit der Ziehstange verbunden sein, damit in den Brunnenschaft nicht etwa mitgebrachte Gefässe der Ortsbewohner herabgelassen werden, was strenge verboten wird.

Die Ziehstange ist so einzurichten, dass das Schöpfgefäss nicht auf den Erdboden zu stehen kommt, sondern frei in der Luft hängt. Die Umgebung des Brunnens ist in der Breite von 1. Meter auszupflastern.

Die Pflasterung muss ein Gafälle nach abwärts vom Brunnen besitzen, damit das etwa ausgeschüttete Wasser abfliessen kann.

Zu diesem Zwecke sind auch geeignete weitere Abflussrinnen zu schaffen und von der Gemeinde in gutem Zustande zu halten.

Das Waschen von Wäsche, Kleidern etc. beim Brunnen, ferner das Ausgiessen von Schmutzwässern sowie die Errichtung von Aborten und Düngergruben bezw. Düngerhaufen in der Umgebung von 10 Metern vom Brunnen ist verboten.

F. Schutzmasenahmen zur Verhütung der Verschleppung ansteckender Krankheiten.

Im Falle des Auftretens ansteckender Krankheiten, so insbesondere Typhus, Cholera, Blattern, Ruhr etc., hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter bezw. der Hausbesorger des Hauses, in welchem der Krankheitsfall sich ereignete, dies sofort dem Gemeindevorsteher zu melden. Der Gemeindevorsteher hat auf dem Hause an leicht ersichtlicher Stelle bis zum Erlöschen dieser Krankheit und bis zu durchgeführten Desinfektion eine Tafel folgenden Inhaltes anzuschlagen: »Ansteckungsgefahr! Eintritt verboten«. Die Missachtung dieses Eintritverbotes wird bestraft. Ebenso ist Personen, welche in infizierten Häusern wohnen, verboten Märkte zu besuchen, selbst Ware in Handlungen einzukaufen, oder Wasser beim öffentlichen Brunnen zu holen.

Das Besuchen infektiös Erkrankten wegen der Gefahr sich selbst zu infizieren oder die Krankheitskeime auf andere Personen zu verschleppen, ist strenge verboten.

Ebenfalls darf die Familie und die Hausgenossen des Erkrankten die anderen Personen nicht besuchen.

Im Falle, wenn die infektiöse Krankheit in der Familie eines Bäckers, Gasthaus- oder Gasthofbesitzers, Fleischhauers etc. konstatiert wird, hat die Gendarmerie das Lokal sofort zu sperren und versiegeln.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, dass der Kehrich nebst Abfällen und die Exkremente, welche aus dem verseuchten Hause stammen, erst nach Durchführung der vorgeschriebenen Desifektion (verschütten mit ungelöschten Kalk) aus dem Hause entfernt werden. Auch hat der Gemeindevorsteher vorzusorgen, dass seitens der im verseuchten Hause wohnhaften Personen das Wasser nicht beim Brunnen geschöpft werde, sondern, dass eine seitens der Gemeinde hiezu zu bestellende Person das erforderliche Wasser bis zur Haustüre des verseuchten Hauses schaffe und dort in die eigenen Gefässe der infiszierten Familien übergiesse. In derselben Weise ist hinsichtlich des Wareneinkaufes für verseuchte Häuser vorzugehen.

G. Anzeigepflicht bei Infektionserkrankungen.

Jeder Krankheits- oder Verdachtsfall von Cholera, Blattern, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Ruhr, übertragbare Genickstarre, Scharlach und Dyphterie, sowie jeder Todesfall an einer der erwähnten Krankheiten muss unverzüglich dem Gemeindevorsteher unter Angabe des Namens, der Wohnung und des Alters des Kranken oder Verstorbenen angezeigt werden.

Demselben sind auch Fälle von Rotz, Milzbrand und Wutkrankheit bei Menschen und Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere zu melden.

Zur Anzeige sind verpflichtet.

1) Der zugezogene Arzt.

2) Der zugezogene Feldscher.

3) Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter u. s. w.).

4) Wohnungsinhaber oder die an seiner Stelle mit der Obsorge für die Wohnung betraute Person.

5) Die berufsmässigen Pflegepersonen, die mit der Wartung des Kranken betraut sind.

6) Totenbeschauer.

7) In Kranken- und Humanitätsanstalten, in Gefängnissen, der Leiter oder die mit der Leitung betraute Person.

8) Die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten in Bezug auf die Leitung unterstehenden Schüller, Lehrpersonen und Schulbediensteten.

9) Bezüglich Milzbrand, Rotz und Wutkrankheit auch Tierärzte, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erlangen.

Die Verpflichtung zur Anzeige erlischt, für die unter 2 bis 3 genannten Personen, wenn die Anzeige erwiesenermassen bereits durch den Arzt oder Tier-

arzt oder eine andere der unter 2—3 genannten Personen an kompetenter Stelle erfolgt ist.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden und ist von Gemeindevorsteher, falls es sich um ernste Fälle handelt unverzüglich auf dem kürzesten Wege (Bote) an das zuständige Kreiskommando weiterzuleiten.

H. Strafen.

Die Übertretungen der Punkte A/1 u. 2, ferner der Punkte B, C, D, E, F, G, dieser Kundmachung, werden mit Geldstrafen bis zu 1000 K. bezw. mit Arrest bis zu 10 Monaten bestraft.

Im Falle der Nichtdurchführung von vorgeschriebenen Herstellungen kann die Errichtung der fraglichen Objekte bezw. die Durchführung der Arbeiten vom Kreiskommando auf Kosten der Gemeinde verfügt werden und können diese Kosten im Wege der Kontribution der Gemeinde eingebracht werden.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

209.

Heil- und Verpflegskosten.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 27. Jänner 1916, I. Nr. 2344 werden die Heil- und Verpflegskosten für erkrankte Häftlinge und Arbeiter in Zivilarbeiterabteilungen in Zivilspitälern von der Militärverwaltung getragen. Die Heil- und Verpflegstaxe für diese Kranken sowie für erkrankte Militärpersonen wird in den Zivilspitälern des Okkupationsgebietes mit 2 Kronen 20 Heller pro Kopf und Tag festgesetzt.

Für alle anderen erkrankten Zivilpersonen, die über Auftrag eines Kommandos (einer Behörde) der Militärverwaltung in ein Zivilspital abgegeben werden, sind zwar die aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten seitens des die Abgabe anordnenden Kommandos dem Zivilspitale zu bezahlen, jedoch werden diese Kosten dann von der erkrankten Zivilpersonen oder ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen, und wenn dieselben mittellos sind, von der zuständigen Heimatsgemeinde hereingebracht.

210.

Reiseverkehr von Zivilpersonen aus verseuchten Orten.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, wird Folgendes angeordnet:

Der Reiseverkehr für Zivilpersonen ist aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, allgemein untersagt, aus den Städten muss derselbe möglichst eingeschränkt werden.

Zivilpersonen aus derartigen verseuchten Orten, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben daher in den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtsärztlichen (Kreisarzt, Distriktarzt, Vermerk zu besitzen, dass die sicher läusefrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten, ferner, dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde.

Aus verseuchten Orten ohne diesen Vermerk kommende Personen werden vom Reiseverkehr ausgeschlossen.

Die oberwähte Verordnung bezieht sich auch auf die Besitzer der Identitätskarten.

Die Gemeindevorsteher, Gendarmeriepostenkommanden, haben sofort zu verlautbaren, dass die Ausstellung der Identitätskarten für jene Zivilpersonen, welche aus verseuchten Orten d. i. wo ein Fall von Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten, bis auf 3 Wochen eingestellt ist.

Personen, welche Identitätskarten bereits erhalten haben, ist es verboten, den verseuchten Ort zu verlassen.

Im Falle einer unabweislichen und dringenden Reise sind solche Personen verpflichtet, den oberwähnten ärztlichen Vermerk sich einzuholen.

Eine Identitätskarte ohne diese Vormerkung ist als Ausweisdokument ungiltig und derjenige, der sich während seiner Reise mit einer solchen Identitätskarte legitimieren würde, wird sofort angehalten, von der weiteren Reise ausgeschlossen und zur strengen Verantwortung gezogen.

Die Behörden und Organe, welche mit der Ausstellung der Identitätskarten betraut worden sind, werden angewiesen, sich an die Bestimmungen dieser Verordnung strenge zu halten.

211.

Bekämpfung ansteckender Krankheiten unter der Schuljugend.

1. Jedes mit ansteckender Krankheit wie: Keuchhusten, Masern, Mumps, Krätze, Scharlach, Blattern,

epidemische Nackenstarre, Ruhr, Cholera u. dgl. behaftete Schulkind (und auch jeder Lehrer) muss bis zur völligen Genesung, die in jedem einzelnen Falle vom Arzte festzustellen ist, den Schulbesuch einstellen. Wenn die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses unmöglich wäre, darf der Schulbesuch seitens solcher Schulkinder (auch Lehrer) erst nach der vollständigen Genesung des Erkrankten und der vom Gemeindeamte vorzunehmenden und zu bestätigenden Desinfektion wider aufgenommen werden.

2. Verboten ist der Schulbesuch überdies den Schulkindern (und Lehrern) in deren Familie (Hause): wenn Masern, Scharlach, Blattern, epidemische Nackenstarre, Dyphterie, Bauch-sowie Flecktyfus, Ruhr und Cholera herrschen und zwar bis zu der, nach dem Erlöschen der Krankheit, erfolgten Desinfektion.

Zur Zeit der in der Familie vorkommenden Erkrankungen an Keuchhusten, Mumps, Krätze oder ägyptischer Augenentzündung, dürfen die in demselben Hause wohnenden Schulkinder (auch Lehrer) die Schule besuchen, insoferne die kranken Personen strenge abgesondert sind und keine Gefahr weiterer Ansteckung vorhanden ist.

3. Allen Schülern und Schülerinnen ist es strengstens verboten, von obgenannten, ansteckenden Krankheiten heimgesuchte Wohnungen zu betreten und von solchen Krankheiten befallene Mitschüler und Mitschülerinnen zu besuchen.

4. Das zur Schulbedienung bestellte Personal ist ebenso verpflichtet, von jedem in seinem Hause vorkommenden ansteckungsverdächtigen Erkrankungsfalle der Schulleitung unverzüglich Meldung zu erstatten.

5. Während der epidemisch auftretenden Krankheiten sind die Schulsäle wenigstens zweimal gründlich zu säubern, d. i. der Fussboden und die Bänke zu scheuern und die Wände neben den Fussböden zu tünchen und nach Erlöschen der Epidemie das ganze Schulhaus und die Aborte zu desinfezieren.

212.

Verlautbarung.

Jedes zu amtlichen Zwecken ausgestellte ärztliche Zeugnis, muss um giltig zu sein, die Bestätigungsklausel des k. u. k. Kreisarztes tragen.

213.

Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Privatforste im Kreise.

Da von verschiedenen Privatwaldbezitzern der Begriff Forstwirtschaff nicht in der richtigen Art aufgefasst zu werden scheint, so werden nachstehende Direktiven für die künftige Wirtschaftsführung in den Privatforsten des Kreises verlautbart.

I. Sichernng der Waldkultur.

Keine der gegenwärtig zu Waldkultur verwendeten Flächen darf, insoweit derem Besitzer nich vor Kriegsbeginn bereits die Bewilligung zur Rodung erteilt war, die aber in jedem Falle dokumentarisch nachgewiesen werden müsste, zu einer anderen Kultur ohne behördliche Bewilligung verwendet werden.

2. Aufforstung.

Jede Schlagfläche ist vom Zeitpunkte der Abstockung an gerechnet, binnen 5 Jahren neuerdings in Bestand zu bringen d. h. es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Neubestand in einer solchen Menge festen Fuss fasst, die den späteren Bestandesschluss verbürgt.

Mit Rücksicht auf die ziemmlich grossen früher abgestockten Flächen im Kreise, die oft nur mangelhaft ausgepflanzt sind und jene Kulturflächen, die infolge der gegenwärtigen Holzungen entstehen, wird es nicht in allen Fällen möglich sein, bei der herrschenden Knappheit an brauchbaren Pflanzenmateriale sich dasselbe in genügender Menge zu verschaffen; es muss daher auch die Verwendung von Saat in Erwägung gezogen werden, umsomehr als Waldsamen jedenfalls leichter und billiger zu beschaffen sind, als für das Freiland taugliche Pflanzen.

Sowohl bei der Neubegründung von Beständen als auch bei Vervollständigung früherer Kulturen ist es sehr ratsam, nicht immer reine Kieferbestände zu begründen, sondern einzig und allein gemischte Bestände durch Beimischung anderer Holzarten, wie Tanne, Fichte, Lärche, Eiche, Ahorn, Ulme, dann Esche und Erle; diese beiden letzteren sind auf den hier zahlreich vorkommenden feuchten Standorten zu erziehen.

Diese beiden Holzarten wirken durch ihren grossen Anspruch an den Wassergehalt des Bodens im Laufe der Zeit auf solchen Standorten direkt meliorierend.

Die Begrüdung reiner Bestände, wie es hier zu Lande üblich war, wo mit sehr geringen Ausnahmen überall reine Kiefer steht, hat sich als unzweckmässig erwiesen; man zieht bei der Neubegründung allenorts gemischte Bestände vor, da dieselben:

1) weniger abhängig von den Fluktuationen des Holzmarktes;

2) widestandsfähiger gegen atmosphärische und Insektenschäden etz. sind, und

3) eine rationellere Ausnützung der Nährstoffe des Bodens gestatten als reine Bestände die nur aus einer Holzart bestehen.

Darum sei es noch einmal wiederholt, dass von nun an, auch im hiesigen Kreise anlässlich der Neubegründung sowohl als auch gelegentlich der Vervollständigung der früheren Kulturen auch andere Holzarten wie sie im Vorhergehenden angeführt wurden zur Bestandesmischung einzupflanzen wären, wobei nach wie vor, als vorherrschende und Hauptholzart die Kiefer zu verbleiben hätte.

Dass auch andere Holzarten hier ganz gut fortkommen, sieht man am besten an den ortweise vorkommenden Exemplaren von Fichten, Eschen, Ulmen und Ahornen.

3. Forstschutz.

Nadelholzstöcke, insbesondere hohe, sind überall mit Ausnahme von ausgesprochenen Flugsandböden und solchen feuchten Lagen, wo durch die Stockrodung eventuell die Gefahr der Versumpfung der Schlagflächen entstehen könnte, zu roden und vor dem Monate Juni aus dem Walde zu entfernen, damit dieselben nicht zu Brutstäten forstschädlicher Insekten werden.

Solche hohe Nadelholzstöcke befinden sich meist in grosser Zahl in den während der Kriegsereignisse entstandenen Schlagflächen.

Dort, wo die Rodung bis Juni unmöglich ist, sind die Nadelholzstöcke im stehenden Zustande bis zur Erde zu entrinden, ebenso wie vorkommende Dürrlinge und liegendes Holz.

In ausgesprochenen Flugsand, oder zur Versumpfung geneigten Gebieten sind die hohen Nadelholzstöcke unmittelbar ober der Erde abzuschneiden und ist, soweit als mit der Hacke erreichbar der im Boden verbleibende Teil von der Rinde zu befreien.

Sollten sich irgendwo forstschädliche Insekten in grösseren Mengen zeigen, so ist der Waldbesitzer verpflichtet, dies sogleich zur Kenntnis des k. u. k. Kreisforstamtes zu bringen, welches dann zwecks Vertilgung die nötigen Massnahmen anordnet.

4. Waldweide und Streunutzung.

Der Eintritt von Weidevieh in Jugenden, in denen die Terminalknospen in der noch möglichen Verbisshöhe liegen, ist unter allen Umständen ausgeschlossen und hat daher der Eintrieb, wenn es wegen eventueller Servitutsrechte nicht ganz zu vermeiden wäre, nur in solche Jugenden zu erfolgen, deren Gipfel durch das Weidevieh nicht mehr beschädigt werden können.

Die Streunutzung hat mit Rücksicht auf die sehr geringe Humusschichte, insoweit nicht bestehende Servituten dazu zwingen, unter allen Umständen nur im 10 Jährigen Turnus stattzufinden.

5. Nutzung.

Für alle jene Forste, die bisher auf Grund eines behördlich genehmigten Wirtschaftsplanes bewirtschaftet wurden, bleibt derselbe jährliche Hiebsatz sowie die vorgesehenen Nutzungsflächen, insoweit dieselben nicht durch die Kriegsereignisse verwüstet wurden, vorläufig vollkommen aufrecht.

Sollte aber aus den vorangeführten Gründen etwa die Nutzung in den früher vorgesehenen Flächen nicht mehr möglich sein, so haben die Besitzer über die neue zur Nutzung in Aussicht genommene Fläche beim k. u. k. Kreisforstamte die Anzeige zu erstatten, welches dann, falls durch diese Nutzung der jährliche Hiebsatz nicht überschritten wird, die Entscheidung trifft.

Hiebei sind die, etwa auf den, durch die Kriegsereignisse vorzeitig zur Abstockung gebrachten Flächen, verbliebenen Bestandesreste vor Allem zu nutzen und deren Ertrag vom festgesetzten jährlichen Hiebsatze in Abzug zu bringen.

Für kleinere Forste, die keinen eigenen forstlichen Wirtschaftsführer haben und nicht nach einen festen Wirtschaftsplane bisher bewirtschaftet wurden, gilt künftighin als Norm, dass deren Bewirtschaftung unter die Aufsicht irgend eines nächstbefindlichen forstlichen Sachverständigen zu stellen ist.

Alle Forste, die mit Servituten belastet sind, müssen derartig bewirtschaftet werden, dass der Bezug der Leistungen an die Bezugsberechtigten gesichert bleibt.

Bezüglich der Anlage von Holzchlägen werden die Privatwaldbesitzer mit Rücksicht auf die spätere Anpflanzung dieser abgestockten Flächen auf folgende Grundsätze aufmerksam gemacht:

1) Auf der Schlagfläche in eigenem Interesse per 1 ha (d. i. beiläufig die Grösse einer Djesjatine) 25—30 Stück Samenbäume, räumlich auf der ganzen Fläche verteilt stehen lassen.

Diese Samenbäume bieten, abgesehen von ihrem eigentlichen Werte, dem jungen zu begründenden Bestande etwas Schutz, dann aber wird ihr Zuwachs durch dem Umstand, dass die Baumkrone im vollen Lichte arbeitet, wesentlich erhöht was eine Starkholzproduktion in verhältnismässig kurzen Umtriebe bedeutet.

Selbstverständlich werden nicht alle bei der Schlagführung stehen gelassenen Samenbäume sich die ganze beabsichtigte Zeit erhalten, sondern es wird ein Teil durch Sturmschäden vorzeitig zur Nutzung gelangen müssen, immerhin bleibt aber der andere Teil zum Zwecke der Starkholzproduktion erhalten.

2) Die Schlagflächen gleichfalls in Interesse der späteren Wiederaufforstung nicht zu gross machen und

dort, wo es möglich ist, statt einer sehr grossen eher zwei oder drei kleinere Schlagflächen anlegen.

6. Information über wirtschaftliche Fragen beim Kreisforstamte.

Den Waldbesitzern wird dringend angeraten, in allen forstwirtschaftlichen Fragen sich vertrauensvoll an das k. u. k. Kreisforstamt um Rat zu wenden, welcher dort stets unentgeltlich erteilt wird.

214.

Verkauf von Privatholz nach Österreich.

Diejenigen Waldbesitzer und Holzhändler, welche keinen Absatz für ihre Holzvorräte im Okkupationsgebiete finden, können dieselben der Warenverkaufzentrale Krakau, Dluga 1 zum Ankauf anbieten.

Die diesbezüglichen Offerten sind direkt an die genannte Warenverkaufzentrale zu richten und müssen dieselben genaue Angaben über Holzgattung, Sortimente und Masse in m^3 bezw. Rm^3 enthalten.

Der Preis soll loco Waggon, in seltenen Fällen nur loco Wald festgestellt werden, wobei zugleich aber die Entfernung zur Bahnstation sowie die beiläufigen Zustellungskosten anzugeben sind.

Sollte mit den im Kreise vorhandenen Zugkräften die Zustellung unmöglich erscheinen, dann ist dies in der Offerte ausdrücklich zu bemerken.

215.

Viehmarktordnung.

1) Jede Marktgemeinde, in welcher Viehmärkte für Pferde, Schafe, Ziegen und Schweine stattfinden, hat hiefür einen bestimmten Marktplatz zu bestimmen. Dieser Marktplatz soll ausserhalb des Marktortes liegen.

2) Der Marktplatz ist dicht zu umzäumen und hat 4 Abteilungen, und zwar: für Pferde, Rindvieh, für Schafe und Ziegen und endlich eine für Schweine zu fassen. Dieselben sind beim Eingange mit der Aufschrift zu versehen: Pferde, Rindvieh, Schafe und Ziegen bezw. Schweine.

3) Beim Eingange auf den Marktplatz, ist für die Marktkommission eine Kanzlei mit einem schliessbaren Fenster zu errichten. Dieselbe ist mit einen Tisch mit verschliessbarer Schublade, einem Marktprotokoll, mit Markt-Kommissionsstampiglien, einem Schreibzeug und einem Sessel zu versehen; vom Oktober bis Ende März ist diese Kanzlei heizbar einzurichten. Über der Türe ist eine Tafel mit deutlich lesbarer Schrift:

„Kanzlei der Marktkommission“

anzubringen.

4) Der Marktplatz darf nur einen Eingang und einen Ausgang haben. Die Tiere dürfen nur durch die Eingangsstelle eingeführt werden.

5) In den Pferde- und Rindvieh-Abteilungen sind Barrieren zum Anbinden der Tiere zu errichten.

6) Der Eingang auf den Marktplatz ist mit einer beweglichen Stange abzusperren.

7) In der Rindviehabteilung ist ein Brunnen mit einer Tränke aus Beton herzustellen.

8) Auf dem Markplatze darf mit Wägen nicht eingefahren werden. Fuhren sind separat ausserhalb des Marktplatzes aufzustellen.

9) Vor dem Marktplatze sind 2 oder 3 Parallelbrücken aus starken Brettern zum Abladen schwerer Schweine und Ferkeln von den Fuhren bereit zu halten.

Diese Brücken sollen 2½ m lang sein, die Höhe der hinteren Wagenräder erreichen und rückwärts eine mässige Neigung aufweisen.

10) Alle Haustiere, die zu Markt getrieben werden, müssen mit Viehpässen oder Bescheinigungen vom Herkunftsorte gedeckt sein und vom Tierarzte resp. dem bevollmächtigten Beschauer oder dessen Vertreter beschaut sein; wenn keine Hindernisse vorliegen, sind sie auf die betreffende Marktabteilung zu führen.

11) Tiere, bei welchen eine ansteckende Krankheit konstatiert wurde, oder die aus sonst einem Grunde vom Auftriebe ausgeschlossen wurden, sind in einem beim Marktplatze eingerichteten verschliessbaren Stalle unterzubringen.

12) Am Marktplatze haben sich ordentliche Aborte zu befinden.

13) Die Marktkommission besteht aus einem Gemeinderatsmitgliede und einem Tierarzte bzw. einem Viehbeschauer oder dessen Stellvertreter. Das Gemeinderatsmitglied fungiert als Marktkommissär, hat alle am Marktplatze enstandenen Streitigkeiten auszutragen, sowie die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter Beihilfe einer entsprechenden Anzahl von Milizianten zu besorgen.

Das Fachorgan hat jedes auf den Marktplatz gebrachte Stück vor dem Eingange genau zu besichtigen. (Pferde durch Aufheben der Stirn- und Mähnenhaare, durch Untersuchen der beiden Naselöcher, Betasten der Unterkieferdrüsen, das Rindvieh durch Beschauen der Mundhöhle und der Klauen). Endlich ist festzustellen, ob ein giltiger Viehpass oder sonst ein Zeugnis vorliegt.

14) Tiere, bei welchen der Verdacht einer Seuche konstatiert wird, werden in Kontumazstall untergebracht und die Viehpässe dem k. u. k. Kreiskommando vorgelegt.

15) Gesunde Tiere, die schmuggelverdächtig oder

nicht mit Viehpässen oder sonstigen Zeugnissen gedeckt sind, sind vom Marktplatze auf die Dauer des Marktes auszuschliessen.

Wird die Herkunft der Tiere nachgewiesen und bestehen auch weiter keine Bedenken, sind die Tiere nach beendeten Markte mit Viehpässen zu versehen und auf der Rückseite des Viehpasses die Ursache des Ausschlusses vom Markte zu vermerken.

Tiere, bei welchen die Herkunft nicht festgestellt werden konnte, sind anzuhalten, dem Kreiskommando anzumelden und bis zur Entscheidung der Behörde auf Kosten der Partei zu verpflegen.

16) Gesunde Tiere, die eine entsprechende Legitimation haben, sind in der betreffenden Abteilung des Marktplatzes einzustellen und die Viehpässe auf der Rückseite mit der Marktkommissionsstampiglie zu versehen.

17) Nach einen jedem Auftriebe hat die Marktkommission dem Kreiskommando einen Rapport vorzulegen und die Aufschrift im Marktprotokolle einzutragen.

18) Während des Marktes ist der Ein- wie auch jeder Verkauf von Tieren ausserhalb des Marktplatzes strengstens verboten.

19) Im Falle der Notwendigkeit einer Verlegung des Markttages, wie z. B. infolge eines Feiertages u. s. w. hat dies der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) dem Kreiskommando eine Woche vorher zu melden.

20) Für das Einstellen der Tiere auf den Marktplatze hat die Gemeinde nachstehende Taxen einzuheben; von Pferden, Ridvieh und Schweinen 20 Heller per Stück, von Schafen, Ziegen und Saugferkeln sowie Kälbern 10 Heller per Stück. Diese Taxen sind in erster Linie zur Deckung der Marktregie bestimmt.

21) Nach jeden Auftriebe ist der Marktplatz entsprechend zu reinigen, eventuell im Falle der Konstatierung der Tierseuchen auch mit frischer Kalkmilch zu desinfizieren.

22) Die Markttaxen können nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos erhöht oder geändert werden.

Der Markttarif ist auf dem Marktplatze ersichtlich zu machen.

23) Streitigkeiten, Lärmen, Preistreibereien auf dem Marktplatze sind strenge verboten.

Bösartige Tiere müssen der Marktkommission angezeigt und separat gestellt werden.

Unabhängig von der Gemeindepolizei hat auch beim Viehmarkte ein Gendarm anwesend zu sein.

24) Übertretungen werden mit Geldstrafen von 2—20 Kronen geahndet und überdies die Täter von dem Markte ausgeschlossen.

25) Dieses Reglement tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

216.

Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeoberkommandos vom 12./II. 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgagen kundgemacht worden.

Es wird auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

217.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiete die portofreie Versendung zuerkannt.

218.

Kundmachung.

Die Ortschulbeiräte und Schulleitungen werden auf folgende im Verlage des Vereines »Towarzystwo im. ks. Piotra Skargi we Lwowie i Krakowie« erschienene Bücher, die sich besonders für Schulbibliotheken und als Schulprämien eignen, aufmerksam gemacht:

1. *Barbara Żulińska:* Anioł Stróż, opowiadanie dla dzieci. Preis 4 Kr.
2. Częstochowa... Preis 10 Hel.
3. *Juliusz Zaleski:* Największy wróg ludzkości. Preis 20 Hel.
4. *J. I. Kraszewski:* O pracy. Preis 30 Hel.
5. *Tadeusz Zubrzycki:* Z górnych chwil (Na polach Kircholmu, Pod Częstochową, Odsiecz Wiednia). Preis 10 Hel.
6. *Adam Krechowiecki:* Święty jest. W trzechsetną rocznicę śmierci Piotra Skargi. Preis 30 Hel.
7. *Dr. Mieczysław Gawlik:* Święty Jan Kanty. Preis 30 Hel.
8. *Władysław Bełza:* Z chłopa król. Preis 30 Hel.
9. *Dr. M. Gawlik:* O powstaniu styczniowem 1863 r. Preis 30 Hel.

219.

Eröffnung des k. u. k. Aichamtes in Lublin.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete wurde beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert.

220.

Warenverkehrszentrale.

Am 1. Jänner l. J. wurde in Krakau, Długagasse 1 die k. u. k. Warenverkehrszentrale eröffnet.

Die Sprechstunden des Chefs und der Vorstände der Aus- bezw. Einfuhrabteilung sind täglich von 9—12 Uhr vormittags mit Ausnahme der Sonntage. Telephonnummer: Krakau — 3582.

Es wird darauf hingewiesen, dass die k. u. k. Warenverkehrszentrale auf die Vergebung von Zertifikaten an einzelne Personen keinen Einfluss hat; deshalb sind Besuche zu diesem Behufe zwecklos und werden solche Petenten ohne Ausnahme abgewiesen.

Hingegen steht der Chef der Zentrale zwecks Besprechung von Fragen allgemeiner Natur-Pass, Fracht-, Personen-, Postverkehrs- und Zollangelegenheiten, Bezugsquellen, Industrie und Gewerbeförderung, Rohstoffverwertung etc. — gerne zu Diensten.

221.

Eröffnung der Expositur der Filiale Krakau der österreichisch-ungarischen Bank in Lublin.

Eine Expositur der Filiale in Krakau der österreichisch-ungarischen Bank wurde am 10. Februar 1916 in Lublin, Czechowska 4, I Stock eröffnet.

Der Wirkungskreis dieser Expositur umfasst den Giroverkehr, den Verwechslungsdienst, Valuten- und Kommissionsgeschäfte, die Auszahlung fälliger Coupons von Aktien, Pfandbriefen und Kriegsanleiheobligationen, Einlösung verloster Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bank und die Auszahlung von Depositenguthaben.

222.

Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. kön. privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa.

Der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank in Wien und der ungarischen Eskompte- und Wechslerbank in Budapest wurde die Konzession zur Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank und der ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa erteilt.

Diese Bankniederlassung ist befugt, nachstehende Geschäfte zu betreiben:

1. Den Ein- und Verkauf von allen Arten Valuten, Wechseln und Anweisungen auf fremde Plätze, ferner die Einlösung von Coupons der öffentlichen Wertpapiere.

2. Errichtung industrieller, landwirtschaftlicher, kommerzieller und sonstiger, das öffentliche Wohl fördernder volkswirtschaftlicher Unternehmungen aller Art oder Beteilung an deren Errichtung.

3. Kauf und Verkauf von Rohprodukten und Waren.

4. Kauf und Verkauf aller Arten von Wertpapieren, sowie Belehnung derselben.

5. Verzinsliche Vorschüsse auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

6. Übernahme von Geldbeträgen in laufender Rechnung und gegen Schecks und Ausgabe von Einlagebüchern.

7. Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden, sowie das Inkasso aller sonstigen Ausstände für Rechnung Dritter.

8. Bank- und Börsengeschäfte.

223.

Sensen.

Zum Bezuge von Sensen werden die Firmen:

Sensenwerk Krenhof in Krenhof, Steiermark, und Franz de Paul Schroeckenfux, Rossleiten, Ob. Österreich, und Simon Radtenbacher, Linz a/Donau, sowie Joh. Dammer & Co., Waidhofen a/Ybbs, empfohlen.

224.

Ankauf von Knochen.

Die Fabrik »Strem« in Strzemieszyce, Kreis Dąbrowa, benötigt eine grössere Menge von Knochen zur Erzeugung von Knochenmehl, welches als Kunstdünger für die Frühjahrsaat verwendet wird.

Im Interesse dieser für die Landwirtschaft so hochwichtigen Frage erteile ich allen Kommandosorganen und den Gemeinden den Auftrag, alle Knochen zu sammeln, und an die obgenannte Fabrik abschieben zu lassen.

Die Firma bezahlt für gute Rinderknochen 13 bis 14 K. für 100 kg.

Die Händler müssen zum Ansammeln von Knochen eine Bewilligung des Kreiskommandos haben, welche an reelle Kaufleute bereitwillig erteilt wird.

225.

Gerichtsurteil.

Anlässlich des in Klonów, (Kreis Radom) vorgekommenen Falles, dass die dortige Bevölkerung gelegentlich der Amtshandlung einer Gendarmeriepatrouille gegen letztere aggresiv vorging, und die Verhaftung eines Landwirtes zu vereiteln suchte, hat das Kreiskommando über die Ortschaft eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen verhängt, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet wurde.

Dies wird zum warnenden Beispiel verlautbart.

K. u. k. Kreiskommandant:

Karl Broudre, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.